

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 22. April 2022

4. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher verordnet wird
----------------------	--

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 22. April 2022 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher verordnet wird

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Melk lässt für die Jagdjahre 2022/2023 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Melk zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

Elstern von	1. August bis 15. März,
Eichelhäher von	1. August bis 15. März und
Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von	1. Juli bis 31. März sowie
Aaskrähen aus Junggesellentrupps von	1. Jänner bis 31. Dezember.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 21.3.2021 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Haselsteiner

